



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
31. März 1970

Nr. 1595

### I.

Das Bau-Departement beabsichtigt, im Rahmen des Strassen- und Brückenbauprogrammes 1962, Teilprogramm 1970, das Teilstück der Durchgangsstrasse Nr. 91 in Lüsslingen auszubauen und mit einem südseitigen Trottoir zu versehen.

Der vom kantonalen Tiefbauamt ausgearbeitete Strassen- und Bau-linienplan gelangte in der Zeit vom 17. November - 16. Dezember 1969 auf dem kantonalen Tiefbauamt in Solothurn und im Gemeinderatszimmer, Schulhaus Lüsslingen zur öffentlichen Auflage.

Innert der Auflagefrist gingen sechs Einsprachen ein, nämlich von:

1. Familienstiftung Schild-Howald, Lüsslingen, vertreten durch Frau Rosmarie Daester-Schild, Rainstrasse 3, in Grenchen
2. Herrn Fritz Schluop-Pfister, Landwirt, Hauptstrasse 6, Lüsslingen
3. Herrn Ernst Rufer, Landwirt, Hauptstrasse 3, Lüsslingen
4. Herrn Fritz Geiser, Landwirt, Hauptstrasse 1, Lüsslingen
5. Herren P. & K. Eberhard, Hauptstrasse 67, Lüsslingen
6. Herrn Hans Lüthy, Hauptstrasse 125, Lüsslingen

Beamate des Bau-Departementes führten am 9. Januar 1970 in Lüsslingen Einspracheverhandlungen durch. Anschliessend fanden noch Rücksprachen und Augenscheine an Ort und Stelle statt.

### II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Lüsslingen. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

III.

1. Einsprache der Familienstiftung Schild-Howald, Lüsslingen, vertreten durch Frau Rosmarie Daester-Schild, Rainstrasse 3, in Grenchen; Eigentümerin von GB Lüsslingen Nr. 518, 356 und 1050

Anlässlich der Einspracheverhandlung hat das kantonale Tiefbauamt die Aufgabe übernommen, die Strassenführung im Bereiche der Liegenschaften der Familienstiftung neu zu studieren. Die neue Variante ergab eine Verschiebung des Trasses nach Westen, wodurch das Grundstück GB Nr. 1050 der Einsprecherin, welches der landwirtschaftlichen Liegenschaft gegenüberliegt, vermehrt in Anspruch genommen würde. Hierauf hat die Familienstiftung mit Schreiben vom 30.1.1970 mitgeteilt, sie sei mit der neuen Linienführung einverstanden und ziehe demnach ihre Einsprache zurück, unter der Voraussetzung, dass die Zufahrtsstrassen zum Bauernbetrieb ostseits der Strasse, dem Stöckli und dem Jaucheabfüllplatz den neuen Verhältnissen auf Kosten des Strassenausbaues angepasst werden und ferner, dass der Kanton auf die Erhebung eines Perimeterbeitrages verzichte. Das kantonale Tiefbauamt hat daraufhin die Korrektur im Plan vorgenommen. Es wurde auch die Zusicherung abgegeben, dass der Staat keine Perimeterbeiträge erhebe. Dies bleibe der Gemeinde aufgrund eines allfälligen Perimeterreglementes vorbehalten. Die weiteren Fragen der Entschädigungen und Inkonvenienzen bilden Gegenstand der Landerwerbsverhandlungen, welche vor dem Strassenausbau durchgeführt werden. Die Einsprache ist, als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

2. Einsprache von Herrn Fritz Schluop-Pfister, Landwirt, Lüsslingen Eigentümer von GB Lüsslingen Nr. 1076, 353 und 354

Herr Schluop hat gegen den Auflageplan Einsprache erhoben, mit dem Begehren, dass Gebäude Nr. 8 auf GB Nr. 354 durch den Strassen- und Trottoirausbau nicht tangiert werden sollte.

Ein allfällig neu zu erstellender Treppenaufgang müsste wieder unter Dach zu liegen kommen. Bei der angebauten Traktorengarage müsse ein Schiebe- oder Kipptor angebracht werden. Im Innern dieser Garage sei der Bach zu überdecken, damit der Einstellraum bis hintenan benützt werden könne, falls ein teilweiser Abbruch (strassenseitig) des Gebäudes unumgänglich werde. Auf der gegenüberliegenden Strassenseite, bei Wohnhaus und Scheune Nr. 6, sei die Baulinie um die bestehende Windschutzmauer des laufenden Brunnens zu ziehen, damit die Mauer später ohne Näherbaurevers instandgestellt oder neu aufgebaut werden könne.

Hierauf hat das kantonale Tiefbauamt im Zusammenhang mit der Prüfung einer neuen Linienführung laut Einsprache Nr. 1 die Strasse auch im Bereiche der Liegenschaften des Einsprechers etwas nach Norden verschoben, wodurch Gebäude Nr. 8 mit angebaute Traktorengarage nicht mehr berührt wird. Dieses Gebäude kann dadurch in gleichem Umfange weiter benützt werden. Eine solche Trasseverschiebung hat jedoch zur Folge, dass Herr Schluep von dem gegenüberliegenden Grundstück GB Nr. 1076 (Hausliegenschaft) eine kleine Fläche von rund 6 m<sup>2</sup> abgeben muss. Mit dieser Korrektur, die im Plan im Zusammenhang mit der Erledigung der Einsprache Nr. 1 bereits vorgenommen wurde, kann sich Herr Schluep nicht einverstanden erklären. Er verlangt nun, dass der Strassenausbau nach dem Auflageplan, gegen welchen er Einsprache erhoben hatte, ausgeführt werde. Da die korrigierte Linienführung der Strasse zweckmässiger und strassenbautechnisch gesehen die bessere Lösung darstellt, ist an diesem Projekt festzuhalten, umsomehr, als die Bauten südseits der Strasse nicht mehr berührt werden und auf der anderen Seite nur eine geringfügige Landfläche beansprucht werden muss. Die Baulinie hat gegenüber dem Auflageplan keine Aenderung erfahren. Eine Vorverlegung der Baulinie um die erwähnte Wetterschutzmauer muss abgelehnt werden. Das Bau-Departement hat jedoch die Zusicherung abgegeben, dass diese Mauer später im gleichen Umfange ohne Näherbaurevers instandgestellt oder neu aufgebaut werden könne. Der Einsprache ist

somit teilweise entsprochen worden, in den übrigen Punkten ist zu abzulehnen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Einsprache von Herrn Ernst Rufer, Landwirt, Lüsslingen, Eigentümer von GB Lüsslingen Nr. 367

Nach den Erläuterungen über den beabsichtigten Trottoir-  
ausbau und nach Abgabe der Zusicherung, dass die Anpassungen  
fachgemäss ausgeführt werden, hat Herr Rufer seine Einsprache  
schriftlich zurückgezogen. Das kantonale Tiefbauamt wird die  
Frage betr. Anbringen von Schneefängern auf dem Dach der Haus-  
liegenschaft Nr. 3 einer näheren Prüfung unterziehen. Hinsicht-  
lich der Entschädigungen und allfälliger Inkonvenienzen wird  
der Einsprecher auf das Landerwerbsverfahren verwiesen, das  
vor dem Trottoirausbau durchgeführt werden muss. Die Einsprache  
kann als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

4. Einsprache von Herrn Fritz Geiser, Landwirt, in Lüsslingen, Eigentümer von GB Lüsslingen Nr. 746

Sowohl Herr Geiser als auch die nachfolgenden Einsprecher  
Nr. 5 und 6 verlangten eine Verschiebung der Strassenführung  
nach Norden, wobei die hohe Böschung entlang des Grundstückes  
GB Lüsslingen Nr. 1042 abgetragen werden solle und wodurch  
die Strassenkurve und die Sichtverhältnisse wesentlich ver-  
bessert würden. Nach nochmaliger Ueberprüfung des Projektes  
und nach Verhandlung mit der Grundeigentümerin von GB Nr. 1042  
hat das kantonale Tiefbauamt das Strassentrasse im Sinne der  
Einsprachen verschoben. Der Vertreter der Eigentümerin von  
GB Nr. 1042, Herr P. Schluop in Nennigkofen, hat sich mit Zu-  
schrift vom 17.2.1970 mit der neuen Linienführung und Baulinie  
einverstanden erklärt. Hierauf hat das kantonale Tiefbauamt  
die entsprechende Korrektur im Plan vorgenommen. Herr Geiser  
ist mit dem neuen Projekt ebenfalls einverstanden und hat mit  
Schreiben vom 11.3.1970 seine Einsprache zurückgezogen. Die  
Einsprache kann daher, als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben  
werden.

5. Einsprache der Gebrüder P. und K. Eberhard, Lüsslingen, Eigentümer von GB Lüsslingen Nr. 373 und 801

Nachdem die Herren Eberhard das neue Strassenprojekt (laut Einsprache Nr. 4) eingesehen haben, wurde die Einsprache am 19. März 1970 schriftlich zurückgezogen. Hinsichtlich der Entschädigungen und Anpassungen werden die Einsprecher auf die Landerwerbsverhandlungen verwiesen. Die Einsprache kann abgeschrieben werden.

6. Einsprache von Herrn Hans Lüthy, Lüsslingen,  
Eigentümer von GB Lüsslingen Nr. 800

Herr Lüthy ist mit dem neuen Projekt (Einsprache Nr. 4) ebenfalls einverstanden und hat am 26. Februar 1970 seine Einsprache schriftlich zurückgezogen. Die Fragen der Entschädigungen und Anpassungen werden im Landerwerbsverfahren zur Behandlung gebracht. Die Einsprache kann abgeschrieben werden, nachdem sie als durch Rückzug erledigt worden ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den aufgrund der Einspracheverhandlungen abgeänderten Plan selbst sind keine Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassenplan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Dem Strassen- und Baulinienplan "Ausbau der Durchgangsstrasse Nr. 91" in Lüsslingen wird die Genehmigung erteilt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen  
Nr. 1 Familienstiftung Schild-Howald, Lüsslingen  
Nr. 3 Herrn Ernst Rufer, Landwirt, Lüsslingen  
Nr. 4 Herrn Fritz Geiser, Landwirt, Lüsslingen  
Nr. 5 Herren Gebr. P. und K. Eberhard, Lüsslingen  
Nr. 6 Herrn Hans Lüthy, Lüsslingen  
wird Kenntnis genommen.

3. Die Einsprache

Nr. 2 Herrn Fritz Schluap-Pfister, Landwirt, Lüsslingen wird, soweit darauf einzutreten ist, teilweise gutgeheissen und im übrigen im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommt, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

- Bau-Departement (2)
- Iur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
- Kant. Tiefbauamt (5), mit Akten und 2 genehmigten Plänen
- Kant. Planungsstelle, mit 1 genehmigten Plan
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 genehmigten Plan
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 3298 Lüsslingen, mit 1 genehmigten Plan
- Sämtliche Einsprecher
- Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch, 4657 Dulliken
- Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)